



GEMEINDE REMETSCHWIL

***REGLEMENT ÜBER DIE
BENÜTZUNG VON
ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN
UND ANLAGEN***

2005

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Zweck

Dieser Erlass regelt die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Remetschwil.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Benützung folgender Gebäude und Anlagen:

- Mehrzweckhalle
- Gemeindegästehaus
- UG Kindergarten Remetschwil
- UG Kindergarten Busslingen
- Versammlungslokal Feuerwehrgebäude Busslingen
- Waldhütte
- Schulhaus- und Kindergartenplätze
- Spiel- und Sportplätze

Der Gemeinderat handhabt dieses Reglement sinngemäss für die weiteren Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

¹ Gemeinderat und Schulpflege sind im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzordnung für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen verantwortlich.

² Der Hauswart ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Anlagen verantwortlich. Er führt die notwendigen Unterhalts- und Kontrollarbeiten aus.

³ Die Lehrerschaft ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Schulanlagen während des Schulbetriebes verantwortlich.

⁴ Die Gemeindegaststube Remetschwil ist die zentrale Kontakt- und Informationsstelle zwischen Benützern, Behörden und dem Hauswart. Sie nimmt Benützungsgesuche entgegen und leitet diese den zuständigen Stellen zum Entscheid weiter.

⁵ Die Finanzverwaltung ist für das Inkasso von Gebühren zuständig.

§ 4

Benutzungsbewilligungen

¹Die Benutzung der Anlagen ist bewilligungspflichtig.

²Bewilligungsarten sind

- a) Dauerbewilligungen für die regelmässige Benutzung während längerer Zeit, gültig jeweils für eine Benutzung pro Woche
- b) Einzelbewilligungen für die einmalige Benutzung an vereinbarten Daten.

³Die Gesuche um Benutzung der Anlagen sind mindestens 30 Tage vor der gewünschten Beanspruchung der Bewilligungsinstanz einzureichen. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindeganzlei bezogen oder von der Homepage www.remetschwil.ch heruntergeladen werden.

⁴Die zuständige Behörde kann die Bewilligungserteilung an eines ihrer Mitglieder oder an die Gemeindeverwaltung delegieren.

⁵Ein Anspruch auf die Erteilung einer Benutzungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht.

⁶Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstössen gegen dieses Reglement oder Nichtzahlen der geschuldeten Beträge, widerrufen oder abgeändert werden.

§ 5

Benutzungskriterien

¹Bei der Bewilligungserteilung von Anlagen wird gemäss nachstehenden Prioritäten vorgegangen:

- a) In erster Linie sind die Aktivitäten der Schulen und der Einwohner-/ Ortsbürgergemeinde zu berücksichtigen;
- b) Bedürfnisse der Dorfvereine;
- c) Bedürfnisse von Organisationen, bei denen Einwohner der Gemeinde Remetschwil mitwirken;
- d) auswärtige Organisationen

²Alle Anlässe der Gemeinde und der Schulen haben bei der Belegung Priorität. Eine Dauerbewilligung kann daher unter Voranmeldung an den Benutzer vorübergehend aufgehoben werden. Eine Einzelbewilligung an Wochenenden hat in der Regel gegenüber einer Dauerbewilligung Vorrang.

³Bei Einzelanlässen, welche ein erteiltes Bewilligungsrecht (Dauerbewilligung) tangieren, orientiert die zuständige Bewilligungsinstanz nach Erteilung der Bewilligung die betroffenen Organisationen.

⁴Für Veranstaltungen, die dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, können Bewilligungen verweigert werden.

§ 6

Zuständigkeiten

Folgende Behörden sind für die Bewilligungserteilung zuständig:

Gebäude/Anlage	Zuständigkeit
Mehrzweckhalle (Halle und Garderoben)	Schulleitung
Mehrzweckhalle (Bühne, Lautsprecheranlage, Foyer, Küche, Luftschutzraum)	Gemeinderat
Gemeindesäli	Gemeinderat
UG Kindergarten Remetschwil	Gemeinderat
UG Kindergarten Busslingen	Gemeinderat
Versammlungslokal Feuerwehrgebäude Busslingen	Gemeinderat
Waldhütte	Gemeinderat
Schulhaus- und Kindergartenplätze	Gemeinderat
Spiel- und Sportplätze	Gemeinderat

§ 7

Gebührenfestsetzung

¹Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der Ansätze im Anhang dieses Reglementes durch die Bewilligungsbehörde. Die Gebührenpflicht für die Benützung von Anlagen ist in jedem Fall begründet, wenn sie kommerziellen Zwecken dient.

²Für Anlagen, die in diesem Reglement nicht genannt sind, setzt der Gemeinderat bei Benützung durch Dritte angemessene Gebühren fest.

³Die Gebührensätze können auf Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % erhöht hat.

⁴Der Gemeinderat kann die Gebühren in Einzelfällen reduzieren oder erlassen.

⁵Werden Reservationen ohne wichtige Gründe weniger als fünf Arbeitstage vor dem Anlass rückgängig gemacht oder nicht in Anspruch genommen, erhebt die zuständige Bewilligungsinstanz eine Annullierungsgebühr in der Höhe von $\frac{1}{4}$ der Mietgebühr.

⁶In den Gebühren sind die üblichen Aufwendungen für Hauswart, Heizkosten und Stromverbrauch enthalten. Ausserordentliche Aufwendungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Kehricht- und Altstoffentsorgung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters und hat gemäss dem aktuellen Abfallreglement zu erfolgen. Müssen Kehricht und/oder Altstoffe durch den Hauswart entsorgt werden, so wird die entsprechende Gebühr dem Benützer in Rechnung gestellt.

§ 8

Vermietung Sorgfalts-
pflicht, Verkehrs-
dienst, Immissionen

¹Bewilligungen werden nur an volljährige Personen erteilt. Wird eine Anlage von Minderjährigen benutzt, hat eine volljährige Person die Verantwortung und soweit nötig die Aufsicht zu übernehmen.

²Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden. Den besonderen Anweisungen des zuständigen Hauswartes ist strikte Folge zu leisten. Der Hauswart kann u. a. Weisungen erteilen über Reinlichkeit, Anstand, Ordnung, Rauchverbot in Räumen sowie über die Verwendung und das Versorgen von Geräten, Mobilien usw.

³An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benützer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Besondere technische Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder dem dafür ermächtigten Personal bedient werden.

⁴Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Reparaturen dürfen nur durch den Hauswart ausgeführt oder im Rahmen seiner Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.

⁵Der Hauswart, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Behörde, kann die Benützung der Aussenanlagen bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand der Plätze verbieten.

⁶Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichendes und geordnetes Parkplatzangebot gewährleistet ist. Bei grösseren Anlässen ist ein Parkordnungsdienst zu organisieren. Die Zufahrtsstrassen dürfen nicht durch Autos verstellt werden. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss immer gewährleistet sein. Bei Bedarf kann die Feuerwehr Remetschwil angefragt werden, ob gegen Entgelt ein Verkehrsdienst gestellt wird.

⁷Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarn nicht übermässig durch Lärm und andere Immissionen belastet werden. Die Nachtruhezeit gemäss Polizeireglement (ab 21.00 Uhr) ist zwingend einzuhalten.

⁸Andere Benützer dürfen durch Vorbereitungsarbeiten, Anlässe und Aufräumarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Haftung, Versicherung ¹Die Bewilligungsnehmer haften persönlich für Schäden, welche während ihren Anlässen an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen.

²Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³Die Gemeinde Remetschwil lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁴Die Benützung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 10

Schlüssel, Mietbeginn, Mietende

¹Die erforderlichen Schlüssel für die Anlagen und Räumlichkeiten werden in der Regel max. 3 Tage vor dem Anlass gegen Vorweisung der Bewilligung durch die Gemeindekanzlei während der Bürozeiten abgegeben. Die Schlüssel sind nach Abgabe, spätestens zwei Tage nach der Benützung, bei der Gemeindekanzlei zurückzugeben.

²Für Schlüssel, welche für Dauerbenützung abgegeben werden, ist ein entsprechendes Depot bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Die Höhe des Depots wird im Gebührenanhang geregelt.

³Schlüssel dürfen nie an Drittpersonen weitergegeben werden. Mit der auf der Unterschriftenliste geleisteten Unterschrift bestätigt der Schlüsselempfänger ausdrücklich, persönlich für den abgegebenen Schlüssel zu haften. Die Kosten für den Schlüsselersatz und allenfalls für die Erneuerung des Schliessplanes sind vollumfänglich vom Schlüsselempfänger zu tragen.

⁴Das Mietverhältnis dauert in der Regel von 10.00 Uhr des ersten Benützungstages bis 10.00 Uhr desjenigen Tages, welcher der Reservation folgt. Davon ausgenommen ist die Benützung der Mehrzweckhalle. Hier gelten die Zeiten gemäss Bewilligung. Abweichende Regelungen sind direkt mit der Bewilligungsinstanz abzusprechen.

§ 11

Feuerpolizei

¹Bei Anlässen und grösseren Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

²Eine Brandwache muss nicht gestellt werden. Davon ausgenommen sind Anlässe mit spezieller Dekoration (z.B. Fastnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.). Bei Bedarf kann auf der Gemeindekanzlei ein Merkblatt bezogen werden.

§ 12

Ausschluss von der Benützung, Busse

Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt und/oder von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 13

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 14

Beschwerden

Bei Differenzen in der Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

II. BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE GEBÄUDE UND ANLAGEN

Mehrzweckhalle

§ 15

Benützungszweck

¹Die Mehrzweckhalle dient vorab dem Turnunterricht der Schule; sie kann auch von Vereinen, öffentlichen Instituten und Privaten benützt werden. Der Schulunterricht darf durch die Benützung jedoch in keiner Weise gestört werden.

²Während zwei Wochen pro Jahr bleibt die Halle für Reinigungszwecke geschlossen.

§ 16

Sportbetrieb

¹Die Turnhalle darf nur mit Hallen-, Geräteschuhen oder barfuss betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten. Das Reinigen von Schuhen in den Duschen, Toiletten oder Garderoben ist untersagt.

²Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist strikte verboten (ausgenommen Magnesia). Verunreinigungen werden auf Kosten der Benützer behoben.

³Alle mobilen Geräte, welche sich im offiziellen Geräteraum befinden, dürfen benützt werden. Die Turngeräte sind nach Gebrauch gereinigt an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Pferde, Böcke und Barren sind tief zu stellen.

⁴Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar bewirken können, sind verboten. Ebenfalls ist auf den Aussenanlagen die Verwendung der Gerätschaften (Sportgeräte, Bälle, Mobiliar), welche für die Halle bestimmt sind, untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch den Hauswart. Ebenso dürfen Aussengeräte nicht in der Halle verwendet werden.

⁵Jugendlichen steht die Benützung der Hallen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

⁶Die Trainings- und Vereinsproben sind jeweils spätestens um 22.30 Uhr zu beenden. Die Lokalitäten sind hierauf unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

⁷Den Benützern der Anlagen obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

⁸Die Benützung wird auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass den Benützern daraus ein Anspruch oder Recht erwächst.

§ 17

Anlässe

¹Vereinen und Organisationen, denen für einen öffentlichen Anlass die Benützung der Mehrzweckhalle und der Bühne bewilligt wird, haben ein vermehrtes Benützungsrecht. In der Woche vor dem Anlass steht dem entsprechenden Verein die Mehrzweckhalle und die Bühne zusätzlich nach Vereinbarung mit der Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Ein Hallenabtausch ist in dieser Zeit möglich und mit den betreffenden Vereinen und Organisationen abzusprechen.

²Nach durchgeführter Veranstaltung haben die Benützer die Lokalitäten in der Mehrzweckhalle unverzüglich zu räumen. Die Küche muss spätestens am folgenden Werktag fachmännisch gereinigt dem Hauswart übergeben werden.

³Der Hauswart übergibt und übernimmt die Kücheneinrichtung mit allem Zubehör nach einem Inventarverzeichnis. Der Veranstalter hat Fussböden, Spültische und Kocheinrichtungen sowie auch alle Inventargegenstände zu schonen und nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

⁴Besteht durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr für den Hallenbelag, so ist dieser abzudecken. Über den Einsatz des Schutzbelages entscheidet der Hauswart.

⁵Für das Auslegen und Wegräumen des Schutzbelages haben die Veranstalter genügend Personal zu stellen. Die Arbeiten sind gemäss den Weisungen des Hauswarts auszuführen.

⁶Das Bereitstellen der Tische, Stühle und des weiteren Mobiliars ist Sache der Veranstalter.

⁷Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten besorgen die Veranstalter in eigener Regie. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart.

⁸Muss der Hauswart für Vorbereitungsarbeiten, Mithilfe beim Anlass und Ähnliches über die in der Benützungsg Gebühr enthaltene Stundenzahl herangezogen werden, so gelangen die Zusatzschädigungen gemäss Anhang zur Anwendung. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeinde gestützt auf das Abnahmeprotokoll.

⁹Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtstätigkeit ist gemäss Gastgewerbeverordnung mindestens 14 Tage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei zu melden. Für verlängerte Öffnungszeiten ist bei der Gemeindekanzlei ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Homepage www.remetschwil.ch heruntergeladen werden.

¹⁰Das Rauchen in der Mehrzweckhalle ist untersagt, ausgenommen bei Anlässen mit Restauration.

¹¹Innerhalb der Schul- und Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist die Zufahrt zum Güterumschlag, wobei auf den Schulbetrieb Rücksicht zu nehmen ist.

Gemeindesäli

§ 18

Inventar, Reinigung

Sämtliches Inventar wird in kontrolliertem, sauberem Zustand angetreten und ist ebenso wieder abzugeben. Ein besonderes Augenmerk ist dem Glasgeschirr zu widmen. Eine allfällige Nachreinigung müsste entsprechend dem Aufwand verrechnet werden. Der Boden ist ebenfalls in gereinigtem Zustand zu hinterlassen (feucht aufnehmen); nur Wischen genügt nicht. Für diese Reinigung dürfen nur die vorgeschriebenen Mittel verwendet werden (im Putzkasten). Die Geschirrwaschmaschine ist gemäss der Anleitung zu bedienen (Anschlag an Wand).

§ 19

Kochherd

Die Glaskeramikplatte des Kochherdes darf nur mit Sigolin gereinigt werden, auf keinen Fall mit gewöhnlichem Waschmittel. Es dürfen nur die vorhandenen Pfannen verwendet werden. Die Glaskeramik-Kochplatte darf nicht als Abstellplatz benützt werden, ausgenommen für Pfannen.

§ 20

Geschirr

Zerbrochenes Geschirr und fehlendes, beschädigtes oder defektes Material muss bezahlt werden.

§ 21

Mobiliar

Tische und Stühle sind gereinigt und gestapelt zu hinterlassen.

§ 22

- Kontrollen
- Beim Verlassen des Lokals haben die Benützer zu beachten, dass
- überall das Licht gelöscht ist und die Türen und Fenster geschlossen sind
 - Kühlschrank und Kochherd ausgeschaltet und gereinigt sind und die Kühlschranktüre geöffnet bleibt
 - WC in einwandfrei gereinigtem Zustand verlassen wird
 - der Geschirrspüler nicht ausgeschaltet wird.

§ 23

- Fahrzeuge
- Motorfahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Reicht dieser Platz nicht aus, sind weitere Plätze bei der Schulanlage vorhanden. Parkieren vor den Feuerwehrlokalitäten ist verboten. Fehlbare Automobilisten werden gebüsst, störende Autos allenfalls abgeschleppt.

§ 24

- Zugang
- Die Übergangspasserelle (direkter Zugang vom Parkplatz zum Säli) darf nur für Materialanlieferungen und für Behinderte benützt werden.

§ 25

- Grillieren
- Allfälliges Grillieren auf der Dachterrasse darf **nicht** unter dem Vordach erfolgen.

§ 26

- Tücher
- Geschirrtücher werden vom Hauswart gewaschen und gebügelt; sie dürfen nicht nach Hause genommen und nicht übereinander gestapelt werden.

UG Kindergarten Remetschwil

§ 27

- Vermietung
- Der Raum wird nicht für private Feste vermietet.

§ 28

- Zweck
- Das Untergeschoss des Kindergartens Remetschwil verfügt lediglich über Tische und Stühle. Es sind weder Sanitäranlagen noch eine Kochgelegenheit vorhanden. Der Raum eignet sich insbesondere für Sitzungen kleinerer und mittlerer Gremien.

§ 29

Reinigung, Lüften Der Raum muss besenrein verlassen werden. Vorgängig ist ausreichend zu lüften. Die Fenster sind beim Verlassen des Raumes zu schliessen.

UG Kindergarten Busslingen

§ 30

Inventar, Reinigung Sämtliches Inventar wird in kontrolliertem, sauberem Zustand angetreten und ist ebenso wieder abzugeben. Ein besonderes Augenmerk ist dem Glasgeschirr zu widmen. Eine allfällige Nachreinigung müsste entsprechend dem Aufwand verrechnet werden. Der Boden ist ebenfalls in gereinigtem Zustand zu hinterlassen (feucht aufnehmen); nur wischen genügt nicht. Für diese Reinigung dürfen nur die vorhandenen Mittel verwendet werden.

§ 31

Kochherd Die Glaskeramikplatte des Kochherdes darf nur mit Sigolin gereinigt werden, auf keinen Fall mit gewöhnlichem Waschmittel. Es dürfen nur die vorhandenen Pfannen verwendet werden. Die Glaskeramik-Kochplatte darf nicht als Abstellplatz benützt werden, ausgenommen für Pfannen.

§ 32

Geschirr Zerbrochenes Geschirr und fehlendes, beschädigtes oder defektes Material muss bezahlt werden.

§ 33

Mobiliar Tische und Stühle sind gereinigt und gestapelt zu hinterlassen.

§ 34

Kontrollen Beim Verlassen des Lokals haben die Benützer zu beachten, dass

- überall das Licht gelöscht ist und die Türen und Fenster geschlossen sind
- der Kochherd ausgeschaltet und gereinigt ist
- der Kühlschrank auf Stufe 1 eingeschaltet bleibt
- das WC in einwandfrei gereinigtem Zustand verlassen wird

§ 35

Fahrzeuge Motorfahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Reicht dieser Platz nicht aus, sind weitere Plätze unterhalb der Feuerstelle beim Waldeingang vorhanden. Fehlbare Automobilisten werden gebüsst, störende Autos allenfalls abgeschleppt.

§ 36

Tücher Geschirrtücher werden vom Hauswart gewaschen und gebügelt; sie dürfen nicht nach Hause genommen und nicht übereinander gestapelt werden.

Versammlungslokal Feuerwehrgebäude Busslingen

§ 37

Vermietung Der Raum wird nicht für private Feste von Jugendlichen vermietet (Lärmimmissionen).

§ 38

Inventar, Reinigung Sämtliches Inventar wird in kontrolliertem, sauberem Zustand angetreten und ist ebenso wieder abzugeben. Ein besonderes Augenmerk ist dem Glasgeschirr zu widmen. Eine allfällige Nachreinigung müsste entsprechend dem Aufwand verrechnet werden. Der Boden ist ebenfalls in gereinigtem Zustand zu hinterlassen (feucht aufnehmen); nur Wischen genügt nicht. Für diese Reinigung dürfen nur die vorgeschriebenen Mittel verwendet werden

§ 39

Geschirr Zerbrochenes Geschirr und fehlendes, beschädigtes oder defektes Material muss bezahlt werden.

§ 40

Kontrollen Beim Verlassen des Lokals haben die Benützer zu beachten, dass

- überall das Licht gelöscht ist und die Türen und Fenster geschlossen sind
- Kühlschrank und Kochherd ausgeschaltet und gereinigt sind und der Kühlschrank offen bleibt
- WC in einwandfrei gereinigtem Zustand verlassen wird
- die Heizung zurückgestellt ist.

§ 41

Fahrzeuge Motorfahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Reicht dieser Platz nicht aus, sind weitere Plätze beim Kindergarten vorhanden. Das Parkieren auf dem Parkplatz des Restaurants Kreuzstrasse ist verboten. Die Wegfahrt vom Feuerwehrgebäude muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 42

Tücher Geschirrtücher werden vom Hauswart gewaschen und gebügelt; sie dürfen nicht nach Hause genommen und nicht übereinander gestapelt werden.

Waldhütte

§ 43

Inventar, Reinigung Das Inventar wird in kontrolliertem, sauberem Zustand angetreten und ist ebenso wieder abzugeben. Ein besonderes Augenmerk ist dem Glasgeschirr zu widmen. Eine allfällige Nachreinigung müsste entsprechend dem Aufwand verrechnet werden. Der Boden ist ebenfalls in gereinigtem Zustand zu hinterlassen, nur wischen genügt nicht.

§ 44

Heizen Das Heizen der Waldhütte hat durch die Mieterin bzw. den Mieter zu erfolgen; der Vermieter ist dafür nicht verantwortlich.

§ 45

Holz und Strom Holz und Strom sind im Mietpreis inbegriffen. Holz steht in zwei verschiedenen Längen zur Verfügung: das kürzere Holz für den Kochherd und das längere für das Cheminée. Wenn ausserhalb der Waldhütte gefeuert wird (offene Feuerstelle beim Sitzplatz), ist für dieses Feuer das Holz selbst zu beschaffen bzw. zu suchen.

§ 46

Cheminée Wenn im Cheminée gefeuert wird, ist ein Fenster leicht offen zu halten, damit genügend Sauerstoff zugeführt wird. Es ist sonst mit Rauchbildung zu rechnen. Ferner ist folgendes zu beachten:

- Einschalten der Ventilation rechts unterhalb der Cheminéeöffnung
- Öffnen der Warmluftaustrittsklappen, rechts und links oberhalb der Cheminéeöffnung, falls diese geschlossen sind
- Regulierung der Kaminrauchklappe in der Mitte oberhalb der Cheminéeöffnung

§ 47

Kochherd Beim Kochherd ist zu beachten, dass beim Rauchausgang (ganz hinten) angezündet wird. Damit ist Gewähr geboten, dass kein Rauch entsteht bzw. eine allfällige Rauchentwicklung auf ein Minimum reduziert wird.

§ 48

Oberlicht Das Oberlicht kann mit dem Schalter beim Geschirrschrank geöffnet resp. geschlossen werden.

§ 49

Geschirr Zerbrochenes Geschirr und fehlendes oder defektes Material muss ersetzt resp. bezahlt werden.

§ 50

Kontrollen Beim Verlassen der Waldhütte haben die Benutzer zu beachten, dass

- Vor- und Innenraum inkl. WC gereinigt und aufgeräumt sind
- das Geschirr sauber abgewaschen, abgetrocknet und richtig platziert ist
- die Feuerstellen gelöscht sind; Asche darf nicht zusammen mit dem Abfall entsorgt werden
- die Fensterläden und Türen geschlossen sind
- die Ventilation ausgeschaltet und das Licht gelöscht ist
- die Oberlicht-Glaskuppel geschlossen ist
- der Kühlschrank ausgeschaltet ist und die Kühlschranktür offen steht
- sich keine Stühle und Tische ausserhalb der Waldhütte befinden
- bei Bedarf die Zeitschluhr für das Aussenlicht eingeschaltet ist.

§ 51

Sorgfaltspflicht Alle Benutzer sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtung Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen allgemeine Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachschäden.

§ 52

Tücher Geschirrtücher werden vom Hauswart gewaschen und gebügelt; sie dürfen nicht nach Hause genommen werden.

Schulhaus- und Kindergartenplätze Spiel- und Sportplätze

§ 53

Benützung

¹Sämtliche Anlagen rund um die Schulhäuser und die Kindergärten dienen in erster Linie dem Unterricht. Davon ausgenommen ist der Sportplatz im Gebiet Steihau in Busslingen.

²Wenn die Anlagen nicht durch die Schule oder durch autorisierte Benutzer belegt sind, haben Kinder und Erwachsene in ihrer Freizeit Zutritt zu den Schulhaus- und Kindergartenplätzen sowie den Spiel- und Sportplätzen. Dauerbenützungen sind bewilligungspflichtig.

³Es dürfen keine Nagel- oder Stollenschuhe verwendet werden.

⁴Innerhalb der Schul- und Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist die Zufahrt zum Güterumschlag.

§ 54

Immissionen

¹Das Schulhausareal darf an Werktagen ab 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht als Skateboardplatz benützt werden. Am Mittwoch sowie am Samstag muss der Skateboardplatz bereits um 18.00 Uhr geschlossen werden.

²Mofas sind lediglich für das Zu- und Wegfahren zu benützen. Das Drehen von Runden mit Mofas auf dem Schulhausareal ist untersagt.

III. Schlussbestimmungen

§ 55

Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt am 01. April 2005 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

§ 56

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch den vorliegenden Erlass werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Reglement über die Benützung der Turnhalle und des Spielplatzes vom 14. August 1978
- Benützungsreglement für das Säli im Gemeindehaus
- Benützungsreglement für die Waldhütte Remetschwil

Remetschwil, 22. März 2005 / 01. Mai 2007 / 25. November 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Willy Hersberger

Der Gemeindeschreiber:

sig. Roland Mürset

Anhang

Tarife

Gebäude/Raum	Benützungsart	Tarif einheimische* Benützer		Tarif auswärtige Benützer	
<i>Mehrzweckhalle</i> Vereine inkl. bis max. 3 Stunden Anwesenheit Hauswart	Dauerbewilligungen	Fr. 0.00		Fr. 700.00 / Jahr	
	Einzelbewilligungen:	mit Eintritt pro Anlass	ohne Eintritt pro Anlass	mit Eintritt pro Anlass	ohne Eintritt pro Anlass
	• Probebetrieb	Fr. 0.00			Fr. 60.00
	• Anlass ohne Wirtschaftsbetrieb	Fr. 100.00	Fr. 0.00	Fr. 350.00	Fr. 150.00
	• Anlass mit Wirtschaftsbetrieb	Fr. 200.00	Fr. 100.00	Fr. 500.00	Fr. 250.00
<i>Mehrzweckhalle</i> Private inkl. bis max. 3 Stunden Anwesenheit Hauswart	Dauerbewilligungen	Fr. 700.00 / Jahr		Fr. 1'400.00 / Jahr	
	Einzelbewilligungen	mit Eintritt pro Anlass	ohne Eintritt pro Anlass	mit Eintritt pro Anlass	ohne Eintritt pro Anlass
		Fr. 500.00	Fr. 300.00	Fr. 1'000.00	Fr. 600.00
<i>Mehrzweckhalle</i> Private und Vereine	Hauswart ab 4. Stunde	Fr. 50.00 / Stunde		Fr. 50.00 / Stunde	
<i>Gemeindesäli</i> Vereine		ohne Küche	mit Küche		
	Dauerbewilligungen	Fr. 0.00		Fr. 400.00 / Jahr	
	Einzelbewilligungen	Fr. 0.00	Fr. 50.00	Fr. 150.00	
<i>Gemeindesäli</i> Private	Dauerbewilligungen	Fr. 400.00 / Jahr		Fr. 600.00 / Jahr	
	Einzelbewilligungen	Fr. 150.00		Fr. 250.00	
<i>UG Kindergarten</i> <i>Remetschwil</i> Einzelbewilligungen	Vereine	Fr. 0.00		Fr. 50.00	
	Private	Fr. 0.00		Fr. 50.00	
<i>UG Kindergarten</i> <i>Busslingen</i> Einzelbewilligungen		ohne Küche	mit Küche		
	Vereine	Fr. 0.00	Fr. 50.00	Fr. 150.00	
	Private	Fr. 150.00		Fr. 250.00	
<i>Versammlungslokal</i> <i>Feuerwehrgebäude</i> <i>Busslingen</i> Einzelbewilligungen	Vereine	Fr. 0.00		Fr. 100.00	
	Private	Fr. 100.00		Fr. 200.00	
<i>Waldhütte</i> Einzelbewilligungen	Vereine	Fr. 0.00		Fr. 150.00	
	Private	Fr. 100.00		Fr. 200.00	
<i>Schlüsseldepot</i>	Dauerbewilligungen	Fr. 150.00		Fr. 150.00	
<i>Kehricht</i>		effektive Kosten		effektive Kosten	

*als einheimische Organisationen gelten solche mit Sitz in Remetschwil sowie folgende überregionale Vereine und Organisationen: Harmoniemusik Rohrdorf, TSV Rohrdorf, Jugendspiel Rohrdorferberg, Allerlei Theater Rohrdorf, Natur- und Vogelschutzverein Rohrdorf; Jugendverein Rohrdorferberg, Kinderturngruppe und Familientreff Rohrdorf; über zusätzliche Einträge auf dieser Liste entscheidet auf schriftlichen Antrag abschliessend der Gemeinderat. Vereinsähnliche Gruppierungen ohne kommerziellen Charakter werden bezüglich Gebühren als einheimische Vereine klassiert, sofern mehr als 50 % der regelmässigen Besucherinnen und Besucher in Remetschwil wohnhaft sind.

Ausmietungen		Tarif einheimische Benützer	Tarif auswärtige Benützer
<i>Geschirrvermietung</i>	bis 100 Einheiten ab 101 Einheiten	Fr. 50.00 Fr. 70.00	Fr. 100.00 Fr. 140.00
<i>Partyzelte</i>	max. 6 Stück	Fr. 10.00 / Stück	Fr. 20.00 / Stück
<i>Tischgarnituren</i>	max. 14 Stück à 4 m max. 5 Stück à 2 m Transport pauschal	Fr. 10.00 / Stück Fr. 10.00 / Stück Fr. 65.00	Fr. 15.00/ Stück Fr. 15.00/ Stück Fr. 65.00
<i>Vorzelt Waldschopf</i>	2 Personen müssen für das Aufstellen vom Veranstalter gestellt werden.	Fr. 100.00	Fr. 100.00

Die Herausgabe dieser Artikel durch das Bauamt erfolgt während der Arbeitszeiten.